

propp. 77—79). Gleichwohl kann das öffentliche Staatswohl die politische Toleranz oder gar die Parität gegenüber alatholischen Religionsgesellschaften nicht nur sittlich erlaubit, sondern unter Umständen auch zur gebieterischen Pflicht machen. Zunächst wird jeder verständige Politiker anstandslos einräumen, daß kein katholischer Staat aus bloßer Nachgiebigkeit gegen den Zeitgeist die verfassungsmäßig constituirte Staatskirche und damit seinen katholischen Charakter preisgeben darf, indem er die Religionsfreiheit ohne Noth dort einführt, wo sie noch nicht besteht; denn auch „die Glaubenseinheit ist ein großes Gut, die Basis und Wurzel der Staatsseinheit, die daher ohne die genügfsten Gründe und gegen den Wortlaut der Verträge und ohne den Willen des Volkes nicht aufgegeben werden kann“ (Hettinger, Fundamentalthologie, 2. Aufl., Freiburg 1888, 486). Der Moment für die gesetzliche Einführung der Religionsfreiheit ist nach der allgemeinen Lehre der Theologen dann gekommen, wenn die Gewährung mehr Nutzen als Schäden oder umgekehrt die Verweigerung mehr Schäden als Nutzen bringen würde (vgl. S. Thom. S. Th. 2, 2, q. 10, a. 11: *Ritus infidelium tolerari possunt vel propter aliquod bonum, quod ex eis provenit, vel propter aliquod malum, quod vitatur . . . scil. ad vitandum scandalum vel dissidium . . . vel impedimentum salutis eorum, qui paulatim sic tolerati convertuntur ad fidem*). Neuerdings hat Pappi Leo XIII. in seiner oben erwähnten Encyclica über den Staat vom 1. November 1885 diese katholischen Grundsätze feierlich bekräftigt: *Ecclesia non ideo damnat tamen rerum publicarum moderatores, qui magni alicujus aut adipiscendi boni aut prohibendi causa mali, moribus atque usu patienter ferunt, ut (divini cultus varia genera) habeant singula in civitate locum* (Denzinger n. 1726). Im Allgemeinen liegt heutzutage infolge des Auswanderungswesens und der Freizügigkeit die Sache nun so, daß durch die staatliche Gewährung der Kultusfreiheit in katholischen Ländern der Landesfriede nicht leicht gestört wird, daß aber umgekehrt durch Verweigerung schwere Erschütterungen des Staatswesens mit Grund befürchtet werden müssen, so daß der Zug und das Bedürfnis der Zeit mehr auf Religionsfreiheit als Zwang oder Beschränkung gerichtet ist. Das einmal verlorene Gut der Glaubenseinheit darf mit Gewalt niemals zurückerobert werden, besonders dort, wo die staatliche Duldung oder Parität gesetzliche Einführung gefunden hat, sei es durch die beschworene Verfassung oder durch ausdrückliche Religionsverträge oder endlich durch langes Herkommen, das Gesetzeskraft erlangt hat. Die gesetzlich garantirte Kultusfreiheit besitzt deshalb alle Charaktere eines im Gewissen verbindlichen Vertrages, den nicht nur die katholische Staatsgewalt, sondern auch die Kirche wie eine heilige Gewissenssache zu respectiren hat (vgl.

Becan. Manuale Controv. 5, 15 [Herbip. 1626, 468]: *Si cum haereticis pactus es aut foedus iniisti, debes integre et sincere servare illis fidem non minus, quam catholicis*; Molanus, *De fide haereticis et rebellibus servanda I, Coloniae 1584, 29*). Deshalb war der Widerruf des Edictes von Nantes 1685 durch Ludwig XIV. nicht nur ein schwerer politischer Fehler, sondern auch ein gewissenloser Vertragsbruch (s. d. Art. Hugenotten VI, 368 f.); denn „die uralten Moralgesetze sind der Kirche ebenso heilig wie ihre Glaubenslehren, sie dürfen ebenso wenig als diese verlegt werden; die Treue ist eine nothwendige Grundlage der christlichen Gesellschaft“ (Hergenhörther 643). (Vgl. noch Pelisson-Fontanier, *De la tolérance des religions. Lettres de M. de Leibnitz et Réponses de M. Pelisson, Paris 1692*; Petr. Ant. Sanchez, *De tolerantia religiosa, Matrivi 1785*; Alex. Winet, *Freiheit des religiösen Cultus. Aus dem Französ. von Volkmann, Leipzig 1843*; Merkle, *Die Toleranz nach katholischen Principien, Dillingen 1865*; Bluntschli, *Geschichte des Rechtes der religiösen Bekenntnisfreiheit, Eberfeld 1867*; J. G. Reinleus, *Lessing über Toleranz, Leipzig 1884*; C. Fey, *Rom und die Toleranz, Barmen 1890*; Wilh. Roscher, *Politik, Stuttgart 1892, 386 bis 390*; W. E. Hartpole Lecky, *Democracy and Liberty I, London 1896, 420—471*; F. Pigge, *Die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen, Mainz 1899*. Die Toleranzgrundsätze der griechisch-schismatischen Kirche s. bei N. Mikas, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, übersetzt von v. Pessle, Zara 1897, 604 ff.*) [Vohle.]

Toleranzacte (Tolerationsacte), englische, s. England IV, 566.

Toleranzedict im römischen Reiche zu Gunsten der Christen, s. Christenverfolgungen III, 213 f.; in Oesterreich, s. Joseph II., ob. VI, 1855 f.

Toletus (Toledo), Franz, S. J., Cardinal und berühmter Theologe, wurde zu Cordova am 4. October 1532 geboren, machte seine gelehrten Studien zu Salamanca und wurde im Alter von 23 Jahren Lehrer der Philosophie. Kurze Zeit nach seiner Priesterweihe trat er (1558) in die Gesellschaft Jesu. Im Anfange des Noviciates (1559) wurde er von Franz Borja nach Rom geschickt und blieb dort dauernd. Toletus docirte am römischen Colleg viele Jahre hindurch Philosophie und Theologie und wurde später mit der Leitung der Studien an diesem Colleg betraut. Bei den Päpsten Pius V., Gregor XIII., Sixtus V., Gregor XIV., Clemens VIII. genoß er das höchste Ansehen. Pius V. ernannte ihn 1569 zum päpstlichen Prediger; dieses Amt verwaltete er 24 Jahre lang unter allseitiger Anerkennung. Besonders hetheligt war Toletus an dem Zustandekommen der officiellen Ausgabe der Vulgata (s. d. Art.). Er hatte zunächst, neben Angelus Rocca (s. d. Art.), den Druck der Sixtinschen